

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 2. Februar 2010**

Der Petitionsausschuss hat am 2. Februar 2010 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/623

**Gegenstand:** Abiturprüfung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Einführung eines fünften Prüfungsfachs im Rahmen der Qualifikation für das Abitur. Er sieht in der Projektarbeit keinen Sinn, weil eine fächerübergreifende Arbeit nur eingeschränkt möglich sei. Außerdem könne die Zeit besser für Unterricht genutzt werden. Die Projektarbeit fließe in die Abschlussnote mit ein und sei deshalb mitentscheidend dafür, ob ein für die Studienaufnahme erforderlicher Numerus Clausus erreicht werde. Auch müssten leistungsstarke Schülerinnen oder Schüler für die Projektarbeit sehr viel mehr Zeit aufwenden, als für eine Klausur. Im Ergebnis könnten leistungsstarke Schülerinnen und Schüler mit etwas Anstrengung eine wesentlich bessere Note erzielen, als das bei einer Klausur der Fall sei. Statt der Projektarbeit solle besser ein Berufspraktikum eingeführt werden. Auch in der Oberstufe benötigten viele junge Menschen berufliche Orientierung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Deputation für Bildung hat sich mehrfach intensiv mit der Gestaltung der Abiturprüfung und des fünften Prüfungselements beschäftigt. Sie hat der Kritik am fünften Prüfungselement insoweit Rechnung getragen, als sie kein Element der Abiturprüfung mehr ist. Sie ist jetzt Bestandteil der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Projektarbeit geht als eigenständige Leistung in die Gesamtqualifikation ein und ist für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderlich.

Diese Regelung ist sachgerecht und entspricht der Bedeutung der Projektarbeit. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Fähigkeit, fächerübergreifende Projekte mit komplexer Fragestellung zu bearbeiten und zu präsentieren für die Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung unerlässlich. Nach Auskunft der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sehen die Schulen die fächerübergreifende Zusammenarbeit überwiegend als sinnvoll an.

Nicht teilen kann der Petitionsausschuss die Auffassung des Petenten, die Projektarbeit bevorzuge leistungsschwache Schülerinnen und

Schüler gegenüber den leistungsstarken Schülerinnen und Schülern. Wenn der Petent vorträgt, leistungsstarke Schülerinnen und Schüler könnten voraussichtlich ihre Note bei der Projektarbeit nicht halten, ist dies eine nicht durch Tatsachen belegte Befürchtung. Im Gegensatz dazu geht der Petitionsausschuss davon aus, dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten auch in der Projektarbeit nachweisen können.

Neben der Projektarbeit ist auch die Studien- und Berufsorientierung Aufgabe der gymnasialen Oberstufe. Wie diese durchgeführt wird, obliegt den Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Eigenverantwortung. Nach Auskunft der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sind an vielen gymnasialen Oberstufen in Bremen und Bremerhaven berufsorientierende Praktika fester Bestandteil der Studien- und Berufsorientierung.

**Eingabe-Nr.:** L 17/628

**Gegenstand:** Versorgung psychisch kranker Menschen

**Begründung:** Die Petenten setzen sich für eine schonendere und wirksamere Behandlung von Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie ein. Deshalb fordern sie, die Vergütung einer ambulanten psychosozialen Krisenbegleitung bundesweit zu regeln. Auch solle ein Recht der Patientinnen und Patienten auf therapeutische Wahlmöglichkeiten und auf eine intensive ambulante oder familientherapeutisch ausgerichtete Behandlung gesetzlich verankert werden. Kliniken sollten angehalten werden, nicht regelhaft sofort Medikamente einzusetzen, sondern zunächst bei einfühlsamer menschlicher Begleitung abzuwarten. Darüber hinaus sollten in den Kommunen durchgehend besetzte professionell arbeitende psychosoziale Krisendienste eingerichtet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Grundsätzlich teilt der Petitionsausschuss die kritische Einschätzung der Petenten gegenüber der Behandlung in der Psychiatrie. Er ist allerdings der Auffassung, dass die Entscheidung, welche Behandlungsform für einen psychiatrischen Patienten oder eine Patientin angemessen ist, von den behandelnden Ärzten getroffen werden sollte. Soweit möglich sollten die Ärzte die Entscheidung im Vorfeld mit den Patienten erörtern. Das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten enthält hierzu insbesondere für die Fälle der Unterbringung und des Maßregelvollzugs sehr differenzierte und die Rechte der Patienten berücksichtigende Regelungen.

Bremen hält seit vielen Jahren einen zentralen psychiatrischen Krisendienst vor. Er ist durchgehend erreichbar und wird bei Bedarf auch aufsuchend tätig.

Grundsätzlich hat die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags ambulante Behandlungen auch in akuten behandlungsbedürftigen Krisen abzudecken. Im Zusammenhang mit der Krankenhausfinanzierung wurde auf Bundesebene auch die Anpassung der Personalverordnung Psychiatrie in Richtung einer bundesweit ausreichenden Personalausstattung in psychiatrischen Kliniken erörtert.

**Eingabe-Nr.:** L 17/635

**Gegenstand:** Beschwerde über die Hochschule Bremen

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die Zustände in einer Abteilung der Fachhochschule Bremen, die während ihrer Studienzeit bestanden hätten und auch heute noch fortbestehen würden. Beispielsweise würden dort Krankenscheine nicht akzeptiert und auch nicht ordnungsgemäß damit verfahren. Fluchtwege würden versperrt. Auf Fachfragen

erhalte man keine Antworten. Sie habe sich deshalb veranlasst gesehen, ihr Studium dort abzubrechen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Vorwürfe der Petentin sind sehr allgemein gehalten. Der Bitte des Petitionsausschusses, ihre Beschwerde zu konkretisieren, ist sie nicht nachgekommen. Die Hochschule Bremen hat die Behauptungen der Petentin zurückgewiesen. Sie hat auch erklärt, dass anderweitige Beschwerden der Studierenden nicht bekannt seien.

Da sich aus dem Vortrag der Petentin keine Hinweise für ein Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Bremen ableiten lassen, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Beschwerde weiter nachzugehen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/658

**Gegenstand:** Änderung der Beihilfeverordnung

**Begründung:** Die Petentin regt an, die für die Beihilfefähigkeit der Krankheitsaufwendungen der Ehepartner der Beihilfeberechtigten festgelegte Einkommensgrenze heraufzusetzen. Sie trägt vor, in Bremen würden die Beamten ohnehin schlechter alimentiert als anderswo. Auch die genannte Einkommensgrenze sei in anderen Bundesländern wesentlich höher. Darin liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Außerdem sei die Erhöhung der Einkommensgrenze unter bildungspolitischen Aspekten geboten. So könnten verstärkt qualifizierte Förderkräfte für den Bildungsbereich gewonnen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Gewährung von Beihilfe ist eine ergänzende Hilfeleistung und resultiert aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Dieser hat Vorkehrungen für den Fall besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheit zu treffen, damit der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beamten und ihrer Familien nicht gefährdet wird. Die Festsetzung der Einkommensgrenze für die Beihilfefähigkeit der Krankheitsaufwendungen der Ehepartner der Beihilfeberechtigten ist Ausfluss dieses Prinzips.

Die angegriffene Regelung erscheint dem Petitionsausschuss sachgerecht und angemessen. Sie führt nicht zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des amtsangemessenen Lebensunterhalts der Beamten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betrag von maximal 10 000 € sich mindestens um den Arbeitnehmerpauschbetrag (Werbungskosten) in Höhe von 920 € jährlich erhöht. Er liegt damit erheblich über der in der Sozialversicherung maßgebenden Versicherungspflichtgrenze. Nach Auffassung des Petitionsausschusses entspricht es nicht dem sparsamen Umgang mit Steuergeldern, Einkommensgrenzen zu erhöhen, damit den Ehepartnern von Beamten auch bei höherem Einkommen weiter Beihilfe zu deren Krankheitsaufwendungen gewährt wird. Würde die Einkommensgrenze erhöht, würde sich der Kreis der beihilfeberechtigten Personen vergrößern, was entsprechende finanzielle Folgen nach sich ziehen würde. Das erscheint dem Petitionsausschuss nicht vertretbar. Die Leistungsgrenzen anderer Bundesländer sind in diesem Zusammenhang nicht als Maßstab heranzuziehen. Die Alimentation der Beamten ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Vor diesem Hintergrund geht der Hinweis der Petentin auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ins Leere.

Die von der Petentin dargestellte Abhängigkeit zwischen bildungspolitischen Aspekten und der hier interessierenden Einkommens-

grenze sieht der Petitionsausschuss nicht. Er hält vielmehr die von der Petentin aufgestellte Behauptung, dass im Falle der Erhöhung der Einkommensgrenze verstärkt qualifiziertes Förderpersonal für die Schulen gefunden werden könne, in Einzelfällen zwar für möglich. Nach Auffassung des Petitionsausschusses lässt sich dies jedoch nicht verallgemeinern. Gründe, die eine solche Schlussfolgerung nahe legen könnten, hat die Petentin auch nicht vorgetragen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/629

**Gegenstand:** Beschwerde über die Verfahrensdauer

**Begründung:** Der Petent bemängelt anhand im Einzelnen aufgeführter Verfahren die Dauer der Rechtsstreite in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Er regt deshalb an, bei der BAGIS und beim Verwaltungsgericht, beim Sozialgericht sowie der Zweigstelle des Landessozialgerichts Personal aufzustocken, damit effektiver Rechtsschutz wieder möglich sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die BAGIS sieht den Rückstand bei der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen als Problem an. Deshalb ist dieser Bereich personell verstärkt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat, bezogen auf die vom Petenten benannten Einzelfälle, mitgeteilt, weshalb es zu Verfahrensverzögerungen bei den Gerichten gekommen ist. Die Gründe dafür stehen nicht nur im Zusammenhang mit der personellen Ausstattung. Seit dem 1. Januar 2009 sind nicht mehr die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte für die sogenannten Hartz-IV-Verfahren zuständig. Wegen der Vielzahl der Verfahren wurde die Personalausstattung des Sozialgerichts Bremen im Laufe des Jahres 2009 von sieben vollen Stellen für Richterinnen und Richter auf insgesamt zwölf Stellen für Richterinnen und Richter erhöht. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass die Altfälle abgebaut werden und es insgesamt zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer kommt.

Soweit sich die Petition auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht, ist sie durch die Änderung der Zuständigkeiten überholt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/684

**Gegenstand:** Verfahren zur Grundstücksbewertung

**Begründung:** Der Petent hat seine Petition zurückgezogen, nachdem der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa seine Fragestellung abschließend erledigt hat.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/704

**Gegenstand:** Änderung eines Gesetzes

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über ein Bundesgesetz. Deshalb war die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.